

ZBB 2004, 63

VerbrKrG § 9; HWiG § 5 Abs. 2

Verbundene Geschäfte bei gleichzeitiger Vermittlung einer Immobilie im Erwerbmodell und der Finanzierung

LG Freiburg, Urt. v. 28.03.2002 – 2 O 463/99, EWiR 2003, 1265 (Kulke)

Leitsätze:

1. Erfüllt ein Geschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 HWiG zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Verbraucherkreditgesetz, ist die Anwendung des Haustürwiderrufsgesetzes nach § 5 Abs. 2 HWiG dann nicht ausgeschlossen, wenn das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach den Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes nicht oder nur unter gegenüber den Regelungen des Haustürwiderrufsgesetzes eingeschränkten Voraussetzungen besteht.

2. Wird im Rahmen eines Erwerbmodells der Erwerb einer Immobilie in Verbindung mit der Vermittlung der Finanzierung durch einen bestimmten Kreditgeber angeboten, liegt ein verbundenes Geschäft i. S. v. § 9 VerbrKrG vor, wenn der Kre-

ZBB 2004, 64

ditgeber diese Verbindung kennt oder zumindest billigend in Kauf nimmt und sich des Anbieters bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags bedient.

3. Die Regelungen über die Rückabwicklung verbundener Geschäfte finden im Fall eines Widerrufs nach dem Haustürwiderrufsgesetz auch dann entsprechende Anwendung, wenn ein grundpfandrechtl. gesicherter Kredit gewährt worden ist.